

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 13

Freitag, 26. September 2014

54. Jahrgang

Nachruf S. 97

Landesplanung

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen;
Entschädigungssatzung vom 18. Juli 2014..... S. 98

Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut vom 22. Juli 2014..... S. 99

Entschädigungssatzung für den Regionalen Planungsverband Landshut..... S. 104

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Erich Fischer

Ltd. Baudirektor a.D.

der am 21. August 2014 im Alter von 87 Jahren verstorben ist. Herr Fischer war von 1967 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1992 bei der Regierung von Niederbayern zuletzt als Sachgebietsleiter im Sachgebiet 430 „Straßen- und Brückenbau“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Erich Fischer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 25. August 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen; Entschädigungssatzung vom 18. Juli 2014

Der Zweckverband Verkehrslandeplatz Passau - Vilshofen erlässt auf Grund des Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau - Vilshofen folgende

Satzung

§ 1

Entschädigung und Sitzungsgeld

¹Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. ²Die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld von

je **60,00 €**.

§ 2

Fahrkostenentschädigung

(1) Die Verbandsräte erhalten neben den Leistungen nach § 1 und 3 Fahrkostenentschädigung.

(2) ¹Als Fahrkostenentschädigung wird der Kilometersatz gewährt, der gemäß Abschnitt 38 Abs. 1 der Lohnsteuerrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung ohne besonderen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten anerkannt wird. ²Die Entschädigung wird ohne Rücksicht darauf gezahlt, ob das eigene Kfz oder ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird oder ob die Anfahrt auf andere Weise erfolgt.

§ 3

Ersatzleistungen

(1) ¹Verbandsräte, die Arbeiter/Innen oder Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses. ²Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird vom Zweckverband unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt.

(2) Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene Zeitversäumnis durch die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Pauschalentschädigung:

Bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer **145,00 €**,

für jede weitere Stunde,
höchstens bis zu 10 Stunden **26,00 €**.

(3) Sonstigen Verbandsratsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich Nachteil entsteht, der in

der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die ihnen entstandene Zeitversäumnis durch die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Pauschalentschädigung:

Bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer **145,00 €**,

für jede weitere Stunde,
höchstens bis zu 10 Stunden **26,00 €**.

(4) Bei der Berechnung der Entschädigung nach Abs. 2 und 3 zählen angefangene Stunden ganz. (Angefangene Stunden zählen nur dann ganz, wenn mehr als 30 Minuten abgelaufen sind.)

§ 4

Auswärtige Dienstgeschäfte

(1) Für angeordnete Dienstgeschäfte außerhalb des Verbandsgebietes, bei denen es sich um Sitzungen handelt, werden gewährt:

- als Fahrtkostenentschädigung der Kilometersatz, der gemäß Abschnitt 38 Abs. 2 Nr. 1 der Lohnsteuerrichtlinien anerkannt wird,
- Sitzungsgeld im Sinne von § 1 dieser Satzung.

(2) Für sonstige angeordnete Dienstgeschäfte außerhalb des Verbandsgebietes, bei denen es sich nicht um Sitzungen handelt, werden gewährt:

- als Fahrtkostenentschädigung Reisekosten nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes über die Reisekosten der Beamten,
- ein pauschales Tagegeld in der Höhe des Sitzungsgeldes nach § 1 dieser Satzung,
- Übernachtungsgeld nach tatsächlichen Auslagen.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigungen nach § 1, 3 und 4 steigen entsprechend der linearen Erhöhung der Grundgehälter der Besoldungsgruppe A an.

(2) Die Entschädigungen der §§ 1, 2, 3 und 4 werden brutto ausbezahlt.

§ 6

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. ²Die Satzung vom 1. Januar 2014 tritt zugleich außer Kraft.

Passau, 18. Juli 2014
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ
PASSAU-VILSHOFEN

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landesplanung

Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut vom 22. Juli 2014

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254) erlässt der Regionale Planungsverband in der Region Landshut (13) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes

2. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Regionaler Planungsbeirat
- § 15 Rechtsstellung und Entschädigung

3. Abschnitt

Verbandswirtschaft

- § 16 Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Kassenverwaltung
- § 19 Örtliche und Überörtliche Prüfung

4. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 20 Aufsicht
- § 21 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 22 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

(1) Für die Region Landshut (13) besteht ein regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband führt den Namen „Landshut“.

(3) ¹Er hat seinen Sitz in Landshut. ²Die Verwaltungsgeschäfte werden beim Regionalen Planungsverband Landshut geführt.

§ 2

Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen

(1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

(2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.

(2) Er hat insbesondere die Aufgabe,

1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibungen auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;

3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist;
4. nach Art. 29 BayLplG zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenzuarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinzuwirken.

(3) ¹Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und dessen Fortschreibung sowie zur Erstellung von Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. ²Der für die Region zuständige Sachbearbeiter wird in dieser Satzung als Regionsbeauftragter bezeichnet.

2. Abschnitt Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbands

Die Organe des regionalen Planungsverbands sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende;
4. der Regionale Planungsbeirat.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) ¹Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Ersten Bürgermeister bzw. den Oberbürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. ²Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen. ³Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. ⁴Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

(3) ¹Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. ³Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. ⁴§ 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. ⁵Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;

3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
4. Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Verbandsmitglieds;
5. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) ¹Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrats nur aus wichtigen Gründen ablehnen. ²Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. ³Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. die Beschlussfassung über die Verbandsatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung),
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbands vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. ³Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) ¹Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich (auch per Telefax) einberufen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) ¹Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. ²Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. ³Sind sowohl der Vorsitzende wie auch die Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verbandsvorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(7) ¹Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigete Ansprüche einzelner entgegenstehen. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ³Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. ²Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.

(3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) ¹Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je an-

gefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. ²Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zu Grunde zu legen. ³Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. ⁴Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen.

(8) ¹Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. ⁴Es wird offen abgestimmt. ⁵Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. ⁶Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) ¹Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. ²Es wird geheim gewählt; es kann bei der Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter offen abgestimmt werden, wenn für die Wahl des Verbandsvorsitzenden oder eines Vertreters des Verbandsvorsitzenden jeweils nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. ⁵Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. ⁷Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. ⁸Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁹Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 9 Planungsausschuss

(1) ¹Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 18 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Stadt Landshut und der Landkreise entsprechend den Stimmenanteilen dieser Gruppe in der Verbandsversammlung zusammen. ²Der Teilraum Mainburg (Landkreis Kelheim) erhält unabhängig von seinen Stimmanteilen mindestens einen Sitz im Planungsausschuss. ³Die Zuordnung der Sitze auf die einzelnen Gruppen erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. ⁴Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.

(2) ¹Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. ²Dies gilt entsprechend für die Vertreter der Landkreise und der kreisfreien Stadt Landshut. ³Bei der Sitzverteilung innerhalb der Gruppen sollen die Teilräume der Region (kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Stadt und Landkreise) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

(3) ¹Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

(4) ¹Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
2. Abberufung aus wichtigem Grund;
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

²Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.

(6) ¹§ 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 10 Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans,
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird,
4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG:
 - a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - b) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung.
5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung,
6. Zusammensetzung des Planungsbeirats.

(2) ¹Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung, insbesondere die Stellungnahme zu Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird, übertragen werden. ²Ausgenommen davon

sind die Zuständigkeiten nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung.

(3) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

§ 11 Sitzungen des Planungsausschusses

(1) ¹Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. ²Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. ³Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) ¹Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax) einberufen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) ¹Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. ²Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge.

(5) ¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. ³§ 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) ¹Jedes Mitglied hat eine Stimme. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. ⁵Es wird offen abgestimmt.

(7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden gemäß § 6 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Regionalen Planungsverbands, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. ²Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. ³Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

(3) Er berichtet im Planungsausschuss über Stellungnahmen zu Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird.

(4) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(5) Er vertritt den Planungsverband nach außen.

(6) ¹Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands übertragen. ²Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands sowie mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräfte betrauen.

§ 14 Regionaler Planungsbeirat

(1) ¹Die höchstens 18 Mitglieder des Regionalen Planungsbeirats werden vom Planungsausschuss für die Dauer von jeweils sechs Jahren benannt. ²Sie beraten den Regionalen Planungsverband bei seinen Aufgaben nach § 3.

(2) Auf Vorschlag der Organisation, der sie angehören, können sie vorzeitig abberufen werden.

(3) Vorsitzender des Regionalen Planungsbeirats ist der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes Landshut.

(4) ¹Die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirats werden zu den öffentlichen Sitzungen des Planungsausschusses eingeladen. ²Sie haben dort das Recht, zu den Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu machen. ³Sie haben kein förmliches Antragsrecht oder Stimmrecht.

(5) Für die Aufgaben im Regionalen Planungsbeirat haben die Mitglieder gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 15 Rechtsstellung und Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten entschädigt. ²Für Stellvertreter gilt entsprechendes, sofern ein Vertretungsfall vorliegt. ³Näheres regelt eine gesonderte Satzung.

3. Abschnitt Verbandswirtschaft

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Kostenerstattung des Freistaats Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach Art. 12 BayLplG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit der Finanzbedarf des Verbands durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage.

(3) ¹Die Umlage wird nach der Einwohnerzahl nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz bemessen und jeweils in der Haushaltsatzung durch Beschluss des Planungsausschusses festgelegt. ²Für die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder sind die zum 31. Dezember des vorvorhergegangenen Jahres durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Zahlen zu Grunde zu legen.

(4) Beim Landkreis Kelheim werden die Umlagegrundlagen nur für Gemeinden und gemeindefreie Gebiete herangezogen, die zur Region Landshut gehören.

§ 18 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbandes Landshut werden vom Regionalen Planungsverband Landshut geführt.

§ 19 Örtliche und Überörtliche Prüfung

(1) Die Jahresrechnung des Regionalen Planungsverbandes Landshut ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Landshut zu prüfen, bevor sie dem Planungsausschuss zur Feststellung vorgelegt wird.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 20 Aufsicht

Der Regionale Planungsverband Landshut unterliegt der Aufsicht der Regierung von Niederbayern.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern.

§ 22 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 5 BayLplG anzuwenden.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Juni 2006 außer Kraft.

Landshut, 22. Juli 2014
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Regionalen Planungsverband Landshut

Der Regionale Planungsverband gibt sich gemäß § 14 (2) der Verbandssatzung folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Entschädigung der Verbandsräte

(1) ¹Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und die nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. ²Dabei werden Fahrkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet. ³Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes

sind, soweit die Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft in der Verbandsversammlung zu ihren Amts- oder Dienstpflichten gehört.

(2) ¹Die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses erhalten neben dem Auslagensatz, dessen Umfang sich nach Abs. 3 bemisst, für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 €. ²Außerdem erhalten sie unter nachstehend angeführten Voraussetzungen folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der entstandene, nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
2. Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene nachgewiesene Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung von 20 € je Stunde.
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen von Arbeit und die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei Nachweis eine Entschädigung von 20 € je Stunde.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

¹Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 7/10 des Mindestbetrags der Dienstaufwandsentschädigung für Landräte gemäß Anlage 2 C zu Art. 46 Abs. 1 KWBG in der jeweils gültigen Fassung. ²§ 1 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 3 Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung im Vertretungsfalle, wenn die Dauer der Vertretung des Verbandsvorsitzenden im Einzelfall länger als eine Woche dauert, und zwar in Höhe des Mindestbetrages der Dienstaufwandsentschädigung für Erste Bürgermeister kreisfreier Städte bis 50.000 Einwohner gemäß Anlage 2 A 2. zu Art. 46 Abs. 1 KWBG in der jeweils gültigen Fassung, bezogen auf die Zeit der Vertretung.

§ 4 Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern folgenden Monatsersten in Kraft. ²Die bisherige Entschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut vom 23. August 2000 verliert mit demselben Tag ihre Gültigkeit.

Landshut, 22. Juli 2014
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender